Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1009

10. 10. 77

Sachgebiet 793

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände

»EG-Dok. R/2147/77 (AGRI 586) (RELEX 66)«

DE RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Zeit bis zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände sind einige besonders dringende Übergangsmaßnahmen getroffen worden, um in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten vor den Nordsee- und Nordatlantikküsten den Schutz der Fanggründe und die Fangmöglichkeiten in den kommenden Jahren zu gewährleisten.

Die Gründe, die zur Annahme dieser Maßnahmen geführt haben, sind weiterhin gerechtfertigt; nun müssen die noch geltenden Bestimmungen der Verordnungen Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 [1]), Nr. 1672/77 des Rates vom 25. Juli 1977 [2]), Nr. 1779/77 des Rates vom 2. August 1977 [3]) und Nr. 1673/77 des Rates vom 25. Juli 1977 [4]) wie vorgesehen in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik aufgenommen und in einem einzigen Text vorgelegt werden.

Während der Anwendungszeit dieser Verordnung wenden die Mitgliedstaaten weiterhin die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Erhaltungsmaßnahmen an.

Bis zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände können die Mitgliedstaaten unbeschadet dieser Verordnung gemäß dem Verfahren und unter den Bedingungen des Anhangs VI der Entschließung des Rates vom 3. November 1976 in nichtdiskriminierender Weise geeignete zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände in den vor ihren Küsten liegenden Fischereizonen treffen.

Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch diese zusätzlichen Maßnahmen nicht in den von dieser Verordnung erfaßten Bereichen treffen, solange die mit dieser Verordnung eingeführten spezifischen Maßnahmen in den vor ihren Küsten liegenden Fischereizonen in Kraft sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die nachstehenden Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände gelten für die Ausübung des Fischfangs in den der Rechtshoheit der Mitgliedstaaten unterstellten Meeresgewässern, auf die die gemeinschaftliche Fischereiregelung Anwendung findet.
2. Abgesehen von anderslautenden Bestimmungen dieser Verordnung sind die genannten Zonen und Abteilungen die gleichen wie vom Internationalen Rat für Meeresforschung festgelegt.

Artikel 2

1. Unbeschadet Artikel 3 werden die jedem Mitgliedstaat auf einer Jahresbasis zugestandenen Fangquoten von für den unmittelbaren Heringsfang bestimmten Beständen oder Gruppen von Beständen, die sich in bestimmten Unterzonen und Abteilungen befinden, für 1977 im Anhang I festgesetzt.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Februar 1977, S. 28
[2]) ABl. EG Nr. L 186 vom 26. Juli 1977, S. 27
[3]) ABl. EG Nr. L 196 vom 3. August 1977, S. 4
[4]) ABl. EG Nr. L 186 vom 26. Juli 1977, S. 30

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Die während der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 27. Juni 1977 vorgenommenen Fänge dieser Heringsbestände werden auf die im Absatz 1 festgelegten Quoten angerechnet.

Artikel 3

Der unmittelbare Heringsfang ist untersagt:

a) in der Abteilung VII a in einer 12-Meilen-Zone, ausgehend von den Basislinien vor den Ostküsten Nordirlands und Irlands zwischen 53° 20' und 54° 40' nördlicher Breite.

b) für die Fischer der Gemeinschaft bis zum 19. November in dem Teil der Abteilung VII a, der die Insel Man umgibt, und in dem Teil zwischen Man und der Westküste des Vereinigtes Königreichs. Diese Zone wird durch eine Linie begrenzt, die von Carmel Head (Angelesey) bis zum Leuchtturm von Chicken Rock (Calf of Man) verläuft und sich sodann im Uhrzeigersinn um die Insel Man (im Abstand von zwölf Meilen von ihren Basislinien) bis zum Point of Ayre (Man) und dann nach Osten bis Saint Bees Head (Vereinigtes Königreich) fortsetzt.

c) in den Abteilungen VII g, h, e, f, vergrößert um die wie folgt begrenzte Zone:
— im Norden durch den Breitenkreis 52° 30' N,
— im Süden durch den Breitenkreis 52° 00' N,
— im Westen durch die irische Küste,
— im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.

Artikel 4

1. Den Mitgliedstaaten ist bei der unmittelbaren Befischung der Bestände anderer Fischarten in den in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung genannten Zonen der Beifang von Heringen gestattet; dieser Beifang darf bei jeder Fangreise höchstens 10 v. H. des Gewichts der Sprottfänge und 5 v. H. des Gewichts der Fänge an Stintdorsch, Sandaal und anderen Fischarten betragen.

2. Die in der Nordsee in der Unterzone IV und der Abteilung VII d vorgenommenen Beifänge dürfen jedoch jährlich zusammengerechnet im Falle Dänemarks 15 000 t, im Falle des Vereinigten Königreichs 1650 t, im Falle der Bundesrepublik Deutschland 410 t und im Falle der übrigen Mitgliedstaaten 275 t nicht überschreiten.

Der Beifang in den in Artikel 2 genannten anderen Zonen als der Nordsee wird auf die Fangmengen angerechnet, die jedem Mitgliedstaat für diese Zonen zugeteilt wurden.

Artikel 5

1. Der Fang von Stintdorsch ist bis 15. Oktober 1977 in dem Teil der Nordsee untersagt, der von einer Linie begrenzt wird, die folgende Punkte verbindet:
— Ostküste des Vereinigten Königreichs beim Breitenkreis 56° 00' N,
— Breitenkreis 56° 00' N – Längenkreis 00° 00',
— Breitenkreis 60° 00' N – Längenkreis 00° 00',
— Breitenkreis 60° 00' N – Längenkreis 04° 00' W,
— Küste des Vereinigten Königreichs beim Längenkreis 04° 00' W.

2. Dre Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die ab 16. Oktober 1977 geltenden Bestimmungen.

Artikel 6

1. Der Beifang von auf dem Meeresboden lebenden Fischarten, der nach dem im Einklang mit der Empfehlung Nr. 5 der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik erlassenen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei der Industriefischerei zulässig ist, wird von 25 auf 20 von Hundert verringert.

2. Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit zusätzlich Bestimmungen hinsichtlich des Prozentsatzes des in Absatz 1 genannten zulässigen Beifangs.

Artikel 7

Der Einsatz von Fischereifahrzeugen, auf denen außer Salzen, Kochen von Garnelen, Filetieren, Gefrieren und Verarbeitung der Abfälle und des innerhalb der zulässigen Grenzen zwangsläufig anfallenden Beifangs weitere Verarbeitungsvorgänge stattfinden, ist untersagt.

Artikel 8

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Bestimmungen, nach denen beim Fang bestimmter Fischarten Netze mit größerer Maschenweite benutzt werden müssen, als bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten erlaubt ist, sowie Bestimmungen über die Mitführung von Netzen verschiedener Maschenweiten an Bord der Fischereifahrzeuge.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen des Möglichen alle erforderlichen Maßnahmen für die Einhaltung dieser Verordnung.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 192/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. September 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Über die von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Kontrollen wird der Kommission regelmäßig Bericht erstattet.

In diesen Berichten werden für jeden Fall die Art und die Nationalität des Schiffes, die gegebenenfalls festgestellten Verstöße und die daraufhin getroffenen Maßnahmen aufgeführt.

Artikel 10

Unbeschadet der in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen wenden die Mitgliedstaaten weiterhin die gleichen Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände wie 1976 an.

Artikel 11

1. Folgende Verordnungen (EWG) werden aufgehoben:
   - Nr. 350/77 des Rates vom 18. Februar 1977 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände [5]),
   - Nr. 1672/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung bestimmter Heringsbestände [6]),
   - Nr. 1779/77 des Rates vom 2. August 1977 zur Festlegung einstweiliger Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die Heringsfischerei in der Irischen See [7]),
   - Nr. 2673/77 des Rates vom 25. Juli 1977 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 350/77 hinsichtlich der Untersagung, norwegischen Stintdorsch zu fischen [8]).
2. Hinweise und Bezugnahmen auf Artikel der genannten Verordnungen sind der Übereinstimmungstabelle im Anhang II zu entnehmen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum Inkrafttreten der gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, spätestens aber bis 31. Dezember 1977.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

5) ABl. EG Nr. L 48 vom 19. Januar 1977, S. 28

6) ABl. EG Nr. L 186 vom 26. Juli 1977, S. 27

7) ABl. EG Nr. L 296 vom 3. August 1977, S. 4

8) ABl. EG Nr. L 186 vom 26. Juli 1977, S. 30

Anhang I

Heringsmengen, die von den Mitgliedstaaten je Bestand gefischt werden dürfen

Art	Bestand		Fangmenge in tausend t	
	geographisches Gebiet	ICES-Abteilung		Quote
Hering	Nordsee	IV – VII d		null
Hering	westlich der Keltischen See	VII j, k	Irland	1,0
			übrige Mitgliedstaaten	0,1
Hering	westlich Irlands	VII b, c [1])	Deutschland	0,8
			Frankreich	0,4
			Irland	4,6
			Niederlande	8,3
			Vereinigtes Königreich	0,8
Hering	Irische See	VII a 3	Frankreich	0,19
			Irland	1,0
			Niederlande	0,11
			Vereinigtes Königreich	11,9
Hering	westlich Schottlands	VI a [2])	Deutschland	3,7
			Dänemark	0,2
			Frankreich	1,2
			Irland	6,4
			Niederlande	3,0
			Vereinigtes Königreich	39,0

[1]) ohne Donegal Bay *)

[2]) mit Donegal Bay *)

*) Die Donegal Bay ist der Teil der Abteilung VII b, der im Norden durch den Breitenkreis 54°30', im Westen durch den Längenkreis 10° West und im Süden und Osten durch die irische Küste begrenzt ist.

Verringert um den folgendermaßen begrenzten Teil:
— Norden durch den Breitenkreis 52°30' N,
— im Süden durch den Breitenkreis 52°00' N,
— im Westen durch die irische Küste,
— im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs.

Anhang II

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 350/77	Gegenwärtige Verordnung
Artikel	Artikel
2	3
3	8
4	7
6	6
7	9
Verordnung (EWG) Nr. 1672/77	
Artikel	
2	3
3	3
5	2
6	4
7	9
Verordnung (EWG) Nr. 1779/77	
Artikel	
1	3
2	2
3	4
4	9
Verordnung (EWG) Nr. 1673/77	
Artikel	
1	5

Begründung

1. Seitdem die Mitgliedstaaten auf Grund der Entschließung des Rates vom 3. November 1976 vor ihren Nordsee- und Nordatlantikküsten ihre jeweilige Fischereizone auf 200 Meilen ausgedehnt haben, ist bis zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände eine Reihe einstweiliger Erhaltungsmaßnahmen für die Zeit getroffen worden. Wegen der Dringlichkeit und insbesondere der Risiken, die die derzeitige Überfischung bestimmter Fischarten für die Versorgung der Gemeinschaft mit sich bringt, beruhen sie auf Artikel 103 des Vertrages. Gegenwärtig müssen diese Maßnahmen wie vorgesehen durch Zusammenfassung in einen einzigen Text in den Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingefügt werden, und andererseits müssen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Erhaltungsmaßnahmen für die Fischbestände, die seit 1976 in den Bereichen gelten, für die bisher keine Gemeinschaftsregelung ergangen ist, weiterhin anzuwenden.

2. Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahmen, die bis Ende 1977 auf die Heringsbestände in der Nordsee anzuwenden sind, bleibt die Kommission nach sorgfältiger Prüfung der Beurteilungsfaktoren, über die sie seit der letzten Tagung des Rates vom 19. Juli 1977 verfügt, bei ihrem Vorschlag von Nullfangquoten für den Rest von 1977.

Sie ist sich dessen bewußt, das eine solche Haltung sehr schwerwiegende Probleme für den gesamten Fischereisektor hervorrufen muß, insbesondere wegen der geringen Möglichkeiten, gegen die Versorgungsschwierigkeiten anzugehen, die die Verarbeitungsindustrie infolge der beschränkten Fangmöglichkeiten in den anderen Zonen als denen der Nordsee und selbst in den Zonen außerhalb der Gemeinschaftsgewässer hat.

Die Kommission kann jedoch ihre in ihrer Mitteilung an den Rat vom 24. Juni 1977 KOM (77) 306 bereits entwickelte Argumentation nur wiederholen, wonach jeder Vorschlag zur Genehmigung des Fanges von rund 15 000 Tonnen Fisch für den Rest von 1977 nur zur Folge hätte, daß ein unlösbares Verteilungsproblem entstünde oder aber die Heringsbestände der Nordsee vernichtet würden.

Um nämlich die Aufteilungsprobleme zu lösen, müßten die schließlich zugelassenen Quoten zwangsläufig über die Mindestmengen hinausgehen, die man nach bereits geäußerter Auffassung für den Fang hätte vorsehen können, ohne das Risiko einzugehen, die Wiederherstellung der Bestände unmöglich zu machen.

3. Die Maßnahmen, die für die Stintdorschfischerei nach dem 16. Oktober 1977 zu treffen sind, werden in einem Vorschlag der Kommission an den Rat anhand des wissenschaftlichen Gutachtens behandelt werden, sobald dieses zur Verfügung steht.